

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

zu dem Überprüfungsverfahren der Abgeordneten Dr. Christa Luft gemäß § 44 b Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes (AbgG)

(Überprüfung auf eine Tätigkeit oder eine politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik)

Gliederung	Seite	Seite
		2. Stellungnahme der Abgeordneten Dr. Christa Luft 13
I. Rechtsgrundlagen des Überprüfungsverfahrens	1	3. Feststellungen des 1. Ausschusses 13
1. § 44 b des Abgeordnetengesetzes (AbgG)	1	VI. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse
2. Richtlinien	2	15
3. Absprache	2	I. Rechtsgrundlagen des Überprüfungsverfahrens
4. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Mai 1996	2	1. § 44 b des Abgeordnetengesetzes (AbgG)
5. Drittes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes	3	Die Überprüfung von Mitgliedern des Bundestages auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen DDR beruht auf § 44 b AbgG. Diese Regelung ist durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 20. Januar 1992 (BGBl. I S. 67) eingefügt worden.
II. Ablauf des Überprüfungsverfahrens	3	Die getroffenen Regelungen stellen die Durchführung eines Überprüfungsverfahrens grundsätzlich in die freie und persönliche Entscheidung eines jeden Abgeordneten (§ 44 b Abs. 1 AbgG). Ein entsprechender Antrag ist – auch über die Legislaturperiode hinaus – an Fristen nicht gebunden. Das Gesetz sieht die Durchführung eines Überprüfungsverfahrens ohne Zustimmung des Betroffenen vor (§ 44 b Abs. 2 AbgG), wenn der 1. Ausschuß das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer Tätigkeit oder politischen Verantwortung für den
III. Zum Quellenwert der MfS-Unterlagen ...	3	
IV. MfS-Dokumente zu Dr. Christa Luft aus den Jahren 1963 bis 1971	4	
1. Darstellung der vorliegenden Unterlagen	4	
2. Stellungnahme der Abgeordneten Dr. Christa Luft	7	
3. Feststellungen des 1. Ausschusses	7	
V. MfS-Dokumente zu Dr. Christa Luft aus den Jahren 1976 bis 1981	8	
1. Darstellung der vorliegenden Unterlagen	9	

Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR festgestellt. Die Durchführung des Verfahrens obliegt gemäß § 44 b Abs. 3 AbgG dem 1. Ausschuß.

2. Richtlinien

Der 12. Deutsche Bundestag hatte zusammen mit dem Gesetz „Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit“ eingeführt (Drucksachen 12/1324 und 12/1737; BGBl. 1992 I S. 76). Der 13. Deutsche Bundestag hat in seiner konstituierenden Sitzung am 10. November 1994 die Übernahme dieser Richtlinien beschlossen (Plenarprotokoll 13/1, S. 7 ff.).

Die Richtlinien regeln auf der Grundlage des § 44 b Abs. 4 AbgG das Verfahren. Nach Nummer 3 trifft der 1. Ausschuß auf Grund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (Bundesbeauftragter) und auf Grund sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob im jeweiligen Fall eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder politische Verantwortung für das MfS/AfNS der ehemaligen DDR als erwiesen anzusehen ist. Entscheidungen zur Feststellung des Prüfungsergebnisses bedürfen gemäß Nummer 1 der Richtlinien einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ausschußmitglieder.

3. Absprache

Der 1. Ausschuß hatte außerdem in der 12. Wahlperiode in einer „Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44 b AbgG“ am 30. April 1992 weitere Einzelheiten des Überprüfungsverfahrens beschlossen (Amtliche Mitteilung des Deutschen Bundestages vom 22. Mai 1992). Diese Absprache ist gemäß eines Beschlusses des 1. Ausschusses vom 19. Januar 1995 auch für die 13. Wahlperiode übernommen worden (Amtliche Mitteilung des Deutschen Bundestages vom 7. Februar 1995). In Nummer 6 dieser Absprache sind die für die Überprüfungsverfahren maßgeblichen Feststellungskriterien enthalten. Dort heißt es:

„Feststellungskriterien für den Ausschuß sind insbesondere:

- hauptamtliche Tätigkeit für das MfS/AfNS (§ 6 Abs. 4 Nr. 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes – StUG)
- inoffizielle Tätigkeit (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 StUG), wenn
 - eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt oder
 - nachweislich Berichte oder Angaben über Personen geliefert wurden oder
 - Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbares nachweislich dafür entgegengenommen wurden oder
 - sonstige Unterlagen vorliegen, die schlüssiges Handeln für das MfS/AfNS belegen,

- politische Verantwortung für das MfS/AfNS oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- das Vorliegen einer unterzeichneten Verpflichtungserklärung, wobei jedoch wegen fehlender Unterlagen eine Mitarbeit nicht bewertet werden kann, ein Tätigwerden nicht vorliegt oder nicht nachweisbar ist,
- eine nachgewiesene Eintragung in die IM-Kartei, wobei Verdachtsmomente jedoch offensichtlich auf manipulierten Daten zuungunsten des Betroffenen basieren,
- eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das MfS/AfNS, wobei jedoch Einzelpersonen nachweislich weder mittelbar noch unmittelbar belastet oder benachteiligt worden sind.“

4. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Mai 1996

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem einstimmig ergangenen Beschluß vom 21. Mai 1996 – 2 BvE 1/95 – (BVerfGE 94, 351 ff.) die Rechtmäßigkeit des Überprüfungsverfahrens gemäß § 44 b Abs. 2 AbgG in vollem Umfang bestätigt. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, daß der Deutsche Bundestag als Folge des Übergangs von der Diktatur zur Demokratie in den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ein Verfahren habe einführen dürfen, durch das Abgeordnete unter bestimmten Voraussetzungen auf ihre frühere Tätigkeit oder Verantwortung für das MfS/AfNS überprüft werden könnten.

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch den Ausnahmecharakter einer solchen Kollegialenquete betont und darauf hingewiesen, daß das Verfahren von Verfassungen wegen Sicherungen zum Schutz des Abgeordnetenstatus enthalten müsse. Dem betroffenen Abgeordneten müßten Beteiligungsrechte im Verfahren eingeräumt sein, die nicht nur das rechtliche Gehör gewährleisteten, sondern ihm auch gestatteten, aktiv an der Herstellung des Beweisergebnisses mitzuwirken. Die abschließende Auskunft über den ermittelten Sachverhalt müsse der Eigenart des gewählten Verfahrens sowie der zugelassenen Beweismittel Rechnung tragen. Das Verfahren müsse Regelungen enthalten, die eine korrekte Wiedergabe des Umfangs der Ermittlungen gewährleisteten. Das vom Deutschen Bundestag gewählte und durch Richtlinien und Absprachen näher ausgestaltete Verfahren des § 44 b Abs. 2 AbgG wahre diese Anforderungen.

Das Gericht hat für die Beweiswürdigung ausgeführt, das Überprüfungsverfahren nach § 44 b Abs. 2 AbgG verzichte – in Abgrenzung zum parlamentarischen Untersuchungsverfahren – gezielt auf die Beweismittel des Zeugen- und Sachverständigenbeweises; es beschränke sich auf eine Überprüfung des Verdachts anhand von Urkunden und Angaben des Betroffenen. Diese Beschränkung der Beweismittel habe zur Folge, daß der Ausschuß eine belastende Feststellung im Sinne von Nummer 3 der Richtlinien nur auf Grund der in dem Verfahren zugelassenen Beweismittel einschließlich der Aussagen des betroffenen Abgeordneten treffen könne. Der Ausschuß müsse von der Verstrickung des Abgeordneten eine so sichere Über-

zeugung gewinnen, daß auch angesichts der beschränkten Beweismöglichkeiten vernünftige Zweifel an der Richtigkeit der Feststellung ausgeschlossen seien; hierzu habe er die Beweise zu würdigen und das Beweisergebnis zu begründen. Könne der Ausschuß diese sichere Überzeugung nicht erlangen, stehe es ihm offen, in den Gründen die Beweislage darzustellen. Mutmaßungen seien ihm verwehrt.

5. Drittes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

Während des Überprüfungsverfahrens wurde das Dritte Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUÄndG – BGBl. 1996 I S. 2026) verabschiedet. Dieses Gesetz untersagt mit Wirkung vom 1. August 1998 dem Bundesbeauftragten in bestimmten Fällen eine Mitteilung aus Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes sowie die Einsichtgewährung in und die Herausgabe von solchen Unterlagen, wenn dafür keine Hinweise vorhanden sind, daß nach dem 31. Dezember 1975 eine inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vorgelegen hat. Die zu Dr. Christa Luft vorliegenden Unterlagen aus den Beständen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR stammen nur zum Teil aus der Zeit vor diesem gesetzlichen Stichtag. Die Neuregelung erfaßt zudem lediglich die Verfahrensweise des Bundesbeauftragten ab dem 1. August 1998 und gilt nicht für Inhaber von bzw. Bewerber für besonders herausgehobene Funktionen, wozu auch die Abgeordneten des Deutschen Bundestages gehören. Die Rechtsänderung wirkt sich deshalb nicht auf das laufende Überprüfungsverfahren der Abgeordneten Dr. Christa Luft aus.

II. Ablauf des Überprüfungsverfahrens

Der Bundesbeauftragte hat unter dem 24. Mai 1995 der Präsidentin des Deutschen Bundestages mitgeteilt, er habe festgestellt, daß die Abgeordnete Dr. Christa Luft inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig gewesen sei. Der Bundesbeauftragte war gemäß § 27 Abs. 1, § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b des StUG verpflichtet, diese Mitteilung von Amts wegen abzugeben.

In seiner Sitzung am 22. Juni 1995 stellte der 1. Ausschuß nach einer ersten Überprüfung der vom Bundesbeauftragten vorgelegten Unterlagen fest, daß betreffend die Abgeordnete Dr. Christa Luft konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit oder politischen Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR vorliegen. Er beschloß auf der Grundlage des § 44 b Abs. 2 AbgG, ein Überprüfungsverfahren ohne die Zustimmung der Betroffenen durchzuführen.

Im Hinblick auf das bereits dargestellte Organstreitverfahren beim Bundesverfassungsgericht gegen die Rechtmäßigkeit des Überprüfungsverfahrens nach § 44 b Abs. 2 AbgG ruhte auch das Verfahren zu Dr. Christa Luft. Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 21. Mai 1996 die Rechtmäßigkeit des Überprüfungsverfahrens gemäß § 44 b AbgG und der dazu ergangenen Regelungen

einstimmig bestätigt hatte, wurde das Verfahren fortgeführt.

Im Rahmen des Überprüfungsverfahrens hatte die Abgeordnete Dr. Christa Luft Gelegenheit, Stellungnahmen zu den zu ihrer Person vorliegenden MfS-Unterlagen aus den Beständen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR abzugeben. Mit Datum vom 12. Januar 1998 hat sie eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Die Abgeordnete Dr. Christa Luft wurde am 13. Februar 1998 von den in ihrem Verfahren eingesetzten Berichterstattern des 1. Ausschusses angehört. Die Einlassungen der Abgeordneten wurden bei der Entscheidungsfindung des 1. Ausschusses berücksichtigt.

In seiner 83. Sitzung am 23. April 1998 stellte der 1. Ausschuß vorläufig eine inoffizielle Tätigkeit der Abgeordneten Dr. Christa Luft für das MfS der ehemaligen DDR als erwiesen fest. Hierzu hörte der 1. Ausschuß die Abgeordnete Dr. Christa Luft am 5. Mai 1998 an.

Auf Grundlage der vom Bundesbeauftragten zugeleiteten Dokumente und Stellungnahmen, dem Ergebnis der mündlichen Anhörung der Abgeordneten Dr. Christa Luft und der von ihr abgegebenen Stellungnahmen und Erklärungen stellte der 1. Ausschuß in seiner 88. Sitzung am 28. Mai 1998 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine inoffizielle Tätigkeit der Abgeordneten Dr. Christa Luft für das MfS der ehemaligen DDR als erwiesen fest.

III. Zum Quellenwert der MfS-Unterlagen

Allgemein läßt sich auf Grund vorliegender Studien zum Quellenwert der MfS-Unterlagen festhalten, daß das MfS bei der Informationsgewinnung und in der internen Kommunikation bemüht war, verfälschende Faktoren möglichst auszuschalten, um die Effizienz seiner Tätigkeit nicht zu gefährden. Das MfS führte insofern eine permanente Bewertung, Kontrolle und Überprüfung seiner eigenen Informationserhebung durch (siehe Roger Engelmann, Zu Struktur, Charakter und Bedeutung der Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit, in: Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, BF informiert 3/1994, S. 8 f. m. w. N.). Dieser Befund ergibt sich insbesondere aus dienstlichen Festlegungen des MfS zur operativen Arbeit. Beispielhaft läßt sich hierfür die Richtlinie 1/79 für die Arbeit mit Inoffiziellen Mitarbeitern (IM) und Gesellschaftlichen Mitarbeitern für Sicherheit (GMS) vom 8. Dezember 1979 anführen (abgedruckt in: Helmut Müller-Enbergs [Hrsg.], Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen, Berlin, 1996, S. 305 ff.). In der Richtlinie heißt es etwa unter Nummer 1.1 zur „Gewinnung operativ bedeutsamer Informationen“, daß das Hauptanliegen der Arbeit mit den IM die zielgerichtete konspirative Gewinnung von Informationen „mit hoher Qualität und Aussagekraft zur Bekämpfung aller subversiven Angriffe des Feindes zu sein“ hat. Auch das Wörter-

buch der Staatssicherheit¹⁾ führt in diesem Zusammenhang aus, daß zur Gewährleistung einer hohen Qualität, der IM objektiv und vollständig zu berichten hat. Der IM-führende Mitarbeiter muß bei der Berichterstattung durch den IM „Widersprüche, Unklarheiten und Lücken erkennen, beseitigen bzw. durch erneute Auftragserteilung und Instruierung überwinden“. Den Wahrheitsgehalt der Informationen hat er durch gezielte Fragen zu überprüfen. Mündliche Berichte eines IM hat der IM-führende Mitarbeiter zu dokumentieren und objektiv und unverfälscht wiederzugeben. Die Berichte der IM sind rationell abzufassen (siehe Siegfried Suckut [Hrsg.], Das Wörterbuch der Staatssicherheit [Stichwort: Inoffizieller Mitarbeiter; Berichterstattung]).

Der 1. Ausschuß sieht, daß zum Quellenwert und zum Wahrheitsgehalt der umfangreichen und differenzierten Aktenbestände des MfS insgesamt nur allgemeine Aussagen getroffen werden können. Anlässlich eines konkreten Überprüfungsverfahrens, wie es gegen die Abgeordnete Dr. Christa Luft gemäß § 44 b Abs. 2 AbgG durchgeführt wird, können allgemeine Aussagen zum Quellenwert der MfS-Dokumente durchaus bei der Interpretation berücksichtigt werden, ohne daß bereits hieraus eine abschließende Bewertung erfolgen kann. In erster Linie sind die zum konkreten Fall vorliegenden MfS-Unterlagen zu interpretieren, zu gewichten und auszuwerten. Nach Auffassung des 1. Ausschusses kann jedoch auf Grund der dargestellten Richtlinien und Vorgaben des MfS für die operative Arbeit die grundsätzliche Zuverlässigkeit der vom Bundesbeauftragten vorgelegten MfS-Unterlagen angenommen werden. Dabei ist sich der 1. Ausschuß bewußt, daß auch beim MfS – wie in allen Apparaten – Abweichungen und Verstöße gegen dienstliche Bestimmungen, die Einfluß auf die Qualität der Informationserhebung haben konnten, vorgekommen sind. Derartige Regelverstöße dürften sich allerdings auf Grund der straffen militärischen Struktur des MfS in Grenzen gehalten haben. Hinzu kam, daß die jeweiligen Leiter einen relativ überschaubaren Kreis von Unterstellten anleiteten und kontrollierten. Auf höherer Ebene bestanden außerdem Kontrollgruppen, die über die Einhaltung der dienstlichen Bestimmungen und sonstiger Vorgaben wachten (vgl. Roger Engelmann, a. a. O., S. 11 f.; ders., Zum Quellenwert der Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit, in: Klaus-Dietmar Henke, Roger Engelmann [Hrsg.], Aktenlage, Die Bedeutung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für die Zeitgeschichtsforschung, Berlin, 1995, S. 23 ff.).

Unter Berücksichtigung dieser Einschätzung und unter Zugrundelegung der rechtlichen Vorgaben des Überprüfungsverfahrens gemäß § 44 b AbgG hatte

¹⁾ Das „Wörterbuch der politisch-operativen Arbeit“ des MfS war eine von Erich Mielke persönlich autorisierte Definitionensammlung, die in der zweiten Auflage 1985 an der „Juristischen Hochschule“ des Ministeriums für Staatssicherheit in Potsdam-Eiche entstanden und erschienen war. Die Abteilung Bildung und Forschung des Bundesbeauftragten hat Anfang 1993 zunächst einen Faksimile-Nachdruck der 94. Ausfertigung des Wörterbuchs publiziert; siehe im einzelnen Siegfried Suckut (Hrsg.) Das Wörterbuch der Staatssicherheit. Definitionen zur „politisch-operativen Arbeit“, Berlin, 1996, S. 7 f.

der 1. Ausschuß jede einzelne MfS-Unterlage, die der Bundesbeauftragte vorgelegt hat, zu interpretieren, zu gewichten und zu bewerten. Nur diese Analyse ermöglicht im Einzelfall aufschlußreiche Aussagen über den Grad und die Intensität einer möglichen inoffiziellen Zusammenarbeit Dr. Christa Lufts mit dem MfS.

IV. MfS-Dokumente zu Dr. Christa Luft aus den Jahren 1963 bis 1971

Unter der Registriernummer XV/4760/63 wurde zu Dr. Luft eine MfS-Akte im Zeitraum von 1963 bis 1971 geführt. Es handelt sich um eine Personal- und Arbeitsakte der HVA²⁾ mit insgesamt 94 Blatt. Nach Auskunft des Bundesbeauftragten wurden Teile dieser Akte herausgeschnitten bzw. geschwärzt.

1. Darstellung der vorliegenden Unterlagen

Dr. Christa Luft, die damals noch ihren Mädchennamen Christa Hecht trug, war 1963 als wissenschaftliche Assistentin an der Fakultät für Außenhandel der Hochschule für Ökonomie (HfÖ) tätig. Über die Kontaktaufnahme des MfS zu Dr. Christa Luft berichtet der MfS-Offizier Witzel in einem handschriftlichen Vermerk unter dem 25. Oktober 1963:

„Betr.: Kontaktaufnahme Hecht

Am 22. Oktober 1963 wurde die Kandidatin in ihrer Wohnung gegen 17.00 aufgesucht. (...) Ich teilte ihr mit, daß wir eine zuverlässige Person für eine wichtige Angelegenheit benötigen, die nach Möglichkeit über die Probleme der Hochschule für Ökonomie bestens informiert ist. Deshalb sind wir der Meinung, daß die Kandidatin für unsere Partei einen großen Dienst erweist, wenn wir gemeinsam einen Menschen der sich offenbar mit zu viel Interesse für die Hochschule (sic !) entlarven. Die Kandidatin brachte zum Ausdruck, daß sie bereit ist, unserer Partei zu helfen. Es wurde vereinbart, daß man sich in ihrer Wohnung (auf Untermiete) nicht vertraulich unterhalten kann, daß wir uns am 31. Oktober 1963 in der HO-Gaststätte im Frankfurter Tor gegen 10.00 treffen werden.“

Dr. Christa Luft verpflichtete sich in einer handschriftlich gefertigten „Schweigeverpflichtung“ vom 22. Oktober 1963, über dieses Gespräch „keiner 3. Person Mitteilung zu machen“. Die Schweigeverpflichtung wurde von ihr unterschrieben.

Mit Datum vom 31. Oktober 1963 liegt dem 1. Ausschuß ein als „Werbeprotokoll“ bezeichnetes handschriftliches Dokument vor, das vom MfS-Offizier Witzel verfaßt wurde. Hierin heißt es zunächst:

„Betr.: Hecht, Christa

Am 31. Oktober 1963 erschien zur festgelegten Zeit die Kandidatin am Treffort. Da im Frankfurter Tor, nicht der geeignete Ort für die Werbung war, wurde die KW ‚Anna‘ aufgesucht, wie in der Werbevor-

²⁾ Hauptverwaltung Aufklärung, der dem Minister für Staatssicherheit unterstellte Auslandnachrichtendienst.

lage festgelegt war. Die Kandidatin war damit einverstanden. In der KW stellte sie sich, wie abgeprochen, nur mit ihrem Vornamen vor."

Unter dem Zwischentitel „Werbegespräch“ gibt der MfS-Offizier Witzel sodann seine Äußerungen gegenüber Dr. Christa Luft wieder:

„Durch einen zuverlässigen Gen. haben wir erfahren, daß sich eine Person mit Auftrag eines fdl. Geheimdienstes besonders für die Hochschule für Ökonomie interessiert. Es ist mir gelungen, diese Person zu kontaktieren, wobei die Person nicht weiß, wer ich eigentlich bin. Auf Beschluß der Leitung unseres Organs haben wir den Auftrag, uns nach geeigneten fortschrittlichen Personen umzusehen, die in der Lage sind, uns bei der Überführung der verdächtigen Person zu helfen. Deshalb haben wir uns an sie gewandt (...).“

Weiter heißt es:

„Die Kandidatin war bereit, uns bei dieser Entlarvung zu helfen. Sie schrieb eine Verpflichtung auf freiwilliger Basis, die ihr auch nicht diktiert wurde.“

Die „Verpflichtung“ mit Datum vom 31. Oktober 1963 liegt dem Ausschuß vor. Es handelt sich um ein handschriftliches Dokument mit folgendem Wortlaut:

„Ich, Christa Hecht, erkläre mich aus freiem Willen bereit, ehrlich, zuverlässig und diszipliniert mit dem MfS zusammenzuarbeiten, über alle mir übertragenen Aufgaben Stillschweigen zu wahren und den konspirativen Charakter meiner Aufträge zu beachten.

Ich verpflichte mich, über meine Aufträge nur mit dem mir bekannten Genossen des MfS zu sprechen und bin mir bewußt, daß eine Verletzung dieser Verpflichtung nach den in der DDR geltenden Gesetzen bestraft wird.

Alle von mir über durchgeführte Aufträge angefertigten Berichte werde ich mit dem Decknamen ‚Gisela‘ unterzeichnen.

Christa Hecht“

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, daß es sich bei den Angaben des Führungsoffiziers Witzel betreffend den angeblichen Spion in der HfÖ lediglich um eine sogenannte „Legende“ handelte, auf deren Grundlage der Kontakt hergestellt wurde. Tatsächlich war das Ziel der Werbung, Dr. Christa Luft als „Instrukteur“ zur Anleitung eines IM in der Bundesrepublik Deutschland mit der Perspektive ihrer Übersiedlung einzusetzen. Nach Aktenlage war dieses Werbungsziel Dr. Christa Luft nicht bekannt.

Über Gespräche Dr. Christa Lufts mit dem angeblichen Spion am 19. und 27. November 1963 liegen drei handschriftlich gefertigte und mit „Gisela“ unterzeichnete Berichte vor. Die Handschrift dieser Berichte ist, soweit dies anhand des Schriftbildes ohne Hinzuziehung graphologischer Gutachten festgestellt werden kann, dieselbe wie die der Verpflichtungserklärung.

In einem Vermerk des MfS-Offiziers Witzel auf einer Operativgeldabrechnung vom 10. Dezember 1963 heißt es:

„Insgesamt wurden während der Ü-Komb. [3]) 11 Treffs ausgeführt, wobei 3mal die Ü-Komb. mit einbezogen wurde.“

Aus der dem 1. Ausschuß vorliegenden Akte geht hervor, daß es sich bei dem vermeintlichen Spion um einen MfS-Mitarbeiter, nämlich um einen „Offizier im besonderen Einsatz (OibE)“ handelte, der diese Rolle im Auftrag der HVA übernommen hatte. Der Bundesbeauftragte hat hierzu erläutert, die Zusammenkünfte mit dem vermeintlichen Spion seien vom MfS zur Überprüfung der Eignung und Zuverlässigkeit von Dr. Christa Luft initiiert worden. Der Kontakt sei am 6. November 1963 hergestellt worden; es seien nach Aktenlage vier weitere Zusammentreffen am 13., 19. und 27. November sowie am 5. Dezember 1963 erfolgt. Aus dem Vermerk auf der Quittung geht hervor, daß während der Überprüfung insgesamt 11 Treffs durchgeführt worden seien.

Weitere Dokumente zu Dr. Christa Luft stammen aus den Jahren 1965 und 1966. In einem „Treffbericht“ des MfS-Offiziers Witzel vom 10. Juni 1965 führt dieser aus:

„IM ‚Gisela‘“

Am 9. Juni 1965 wurde der Treff mit IM ‚Gisela‘ durchgeführt. Im Mittelpunkt des Gesprächs stand das Problem, daß IM ‚Gisela‘ sich bisher nur wenig an die ausgemachten Vereinbarungen gehalten hat. Es wurde davon abgesehen, IM ‚Gisela‘ in der bisher festgelegten Richtung weiter einzusetzen. IM ‚Gisela‘ ist bereit, jetzt als Deckadresse zu fungieren. Sie wurde mit der Aufgabe voll vertraut gemacht, womit sie auch einverstanden ist. Die DA wurde an den IM ‚Heinzel‘ vergeben.“

Der Bundesbeauftragte hat hierzu erklärt, daß Dr. Christa Luft ab etwa Juni 1965 als Deckadresse für den Empfang postalischer Sendungen von IM des MfS aus der Bundesrepublik Deutschland genutzt werden sollte. Außerdem hätte sie Hinweise zu Personen, die ihr für eine spätere Unterstützung des MfS geeignet erschienen wären, erarbeiten sollen. Angaben über die Art und Weise bzw. den Umfang ihrer Nutzung als Deckadresse seien in der Akte nicht enthalten.

Hierzu liegt lediglich eine undatierte Unterlage vor, die mit „Für den IM ‚Gisela‘“ überschrieben ist. Dort heißt es u. a.:

„Die IM wurde am 30. Oktober 1963 für das MfS auf politisch-ideologischer Basis durch den Gen. Witzel geworben. Sie wurde als Deckadresse eingesetzt. Gleichzeitig nimmt sie ihre beruflichen Tätigkeiten, um uns Personen zu tippen. Sie zeigt dabei viel Menschenkenntnisse. In operativer Hinsicht ist sie noch wenig erfahren, ihre Funktion als D.A. nimmt sie jedoch sehr ernst.“

und

3) Überprüfungskombination.

„Die IM hat die Funktion einer Deckadresse. Sie ist für den IM ‚Heinzel‘ vergeben. Gleichzeitig tippt uns die IM Perspektivkader, die sie an der Hochschule Ökonomie Fakultät Außenhandel kennenlernt.“

Der Bundesbeauftragte hat auf Wunsch des 1. Ausschusses eine zeitgenössische MfS-Definition des Begriffs „Tipper“ vorgelegt. Sie stammt aus dem Jahr 1959 und lautet: „Tipper sind Personen, die durch ihre berufliche, politische oder auch gesellschaftliche Tätigkeit oder Stellung in der Lage sind, Hinweise über solche Personen zu geben, deren Einbeziehung in die operative Arbeit zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist und bei denen bestimmte Ansatzpunkte für diese Einbeziehung in die operative Arbeit mit dem Ziel der Anwerbung vorhanden sind oder geschaffen werden können.“ Erläuternd hat der Bundesbeauftragte erklärt, daß diese Definition dem 3. Entwurf einer „Richtlinie für die Arbeit mit inoffiziellen Mitarbeitern außerhalb des Gebietes der DDR“ entnommen sei, die nach Aussagen von Insidern 1963 in Kraft getreten sein solle. Die nächste erlassene einschlägige Richtlinie aus dem Jahr 1968 enthalte diese IM-Kategorie nicht mehr. Der Bundesbeauftragte hat weiter ausgeführt, daß die Tätigkeit als „Tipper“ offenbar auch auf dem Territorium der DDR habe ausgeübt werden können. Im Unterschied zur Definition der verwandten Kategorie „Werber“, der sich im Richtlinienentwurf unmittelbar anschließen, enthalte die Beschreibung der Kategorie „Tipper“ keine ausdrückliche Beschränkung auf ein Aktionsfeld „außerhalb des Gebietes der DDR“.

Bereits in einem Überprüfungsverfahren der 12. Wahlperiode hatte sich der 1. Ausschuß mit dem Aufgabenfeld eines „Tippers“ befaßt und unter „Tippen“ das Sondieren möglicher IM-Kandidaten verstanden (vgl. Drucksache 12/4613, S. 12).

Dem 1. Ausschuß liegen zwei weitere Berichte über Treffen mit „IM ‚Gisela‘“ am 19. Oktober 1965 und am 5. April 1966 vor.

Über das Treffen am 19. Oktober 1965 heißt es in dem vom MfS-Offizier Witzel unterzeichneten Bericht der „Hauptverwaltung A Abteilung I/a“ vom 2. November 1965:

„Treff mit IM ‚Gisela‘

Am 19. Oktober 1965 fand der vereinbarte Treff mit dem IM ‚Gisela‘ in der KW ‚Anna‘ statt.

‚Gisela‘ berichtete, daß sie einen Forschungsauftrag erhalten habe, den sie gemeinsam mit Prof. [...] durchführen wird. (...)

Sie berichtete weiter, daß Prof. [...] schon mehrmals im Kap. Ausland weilte und ein sehr aktiver Genosse ist. (...)

Da wir gerade im Gespräch über die Absolventen der Hochschule waren, schlug ich auch vor, daß sie uns einige gute Genossen, die auch mit sprachlichen Kenntnissen ausgestattet sind, für unsere Arbeit benennt. Es handelt sich um solche Studenten, die noch zwei Jahre an der Hochschule tätig sind, ehe sie vom Außenhandel eingesetzt werden. Der

IM wird in Zukunft darauf achten und uns einige Vorschläge über Nachwuchskräfte unterbreiten.

Es wurden noch einige andere Fragen besprochen, die zur Durchführung der Reise notwendig sind und die vor allen Dingen ihre Sicherheit berührten. So wird sie während ihres Aufenthaltes in W. D mit ihrem Mann in Briefwechsel stehen. Sollten irgendwelche Probleme auftauchen, die sie ernsthaft gefährden, so wird sie all diese Umstände ihrem Mann berichten. Ihr wird auch die Versicherung gegeben, daß sie im Operationsgebiet keine Gefahr zu befürchten hat. Es war ihr anzumerken, daß sie diese Mitteilung als sehr beruhigend empfand.

Wir kamen anschließend noch auf den Kundschafter, Gen. S[.] zu sprechen. Sie achtet diesen Menschen sehr, sie schätzt ihn als einen außergewöhnlichen intelligenten Genossen, der all seine persönlichen Belange in den Hintergrund stellte und nur darauf bedacht war, wie und mit welchen Mitteln er dem Klassenfeind mehr Geheimnisse entlocken konnte.

In diesem Zusammenhang wurden auch die Bundestagswahlen eingeschätzt und das Tauziehen um die einzelnen Ministerposten besprochen. (...)

Der andere Bericht über einen „Treff mit IM ‚Gisela‘“ ist eine maschinengeschriebene Unterlage mit handschriftlichen Anmerkungen. Dort heißt es maschinenschriftlich:

„Treff mit IM ‚Gisela‘

Am 5. April 1966 übergab uns die IM ‚Gisela‘ folgende Hinweise auf Personen, die durch ihre Parteilichkeit und Funktion in der Lage seien uns in der operativen Arbeit zu unterstützen (...).

Es folgen sodann maschinengeschrieben kurze Angaben über fünf Personen, unter deren Namen jeweils handschriftlich die Vermerke „frei“ oder „liegt ein“ angebracht sind.

Der Bericht endet mit dem maschinengeschriebenen Vermerk:

„Der IM ‚Gisela‘ hat die Aufgabe erhalten, die vorgenannten Personen noch genauer einzuschätzen. Der nächste Treff mit ihr findet Anfang Mai 1966 statt.“

und ist mit „Witzel“ „Leutnant“ unterschrieben. Darunter ist handschriftlich die Anweisung angebracht:

„Nur die freien Personen einschätzen lassen. Winkler“

In einer „Aufstellung über ausgezahlte Beträge und geleistete Sachwerte“ findet sich unter den Angaben „Gisela“, „pers. Zuwendung“ und der Registriernummer XV/4760/63 ein Eintrag vom 8. März 1968 mit der Angabe „10,50 f. Frauentag 68“. Hierüber ist in der Akte auch eine mit dem Namen „Wagner“ unterschriebene Quittung enthalten. Eine weitere Quittung vom 3. Juni 1969 über den Betrag von 7 Mark – ebenfalls unterschrieben mit „Wagner“ – enthält den Eintrag „Von MfS für Int. Frauentag 69/Gisela“.

Unter dem Datum vom 19. August 1971 stellte die HVA die Zusammenarbeit mit Dr. Christa Luft ein. Im Abschlußbericht heißt es dazu:

„Mit dem IM ‚Gisela‘ besteht seit 22. Oktober 1963 eine inoffizielle Zusammenarbeit. Während dieser Zeit zeigte sie Bereitschaft und Zuverlässigkeit. Durch die Verhaftung eines IM im Operationsgebiet [4]) wurde ihre Adresse den feindlichen Organen bekannt. Deshalb wird die Zusammenarbeit des IM mit dem MfS eingestellt und der Vorgang in der Abteilung XII des MfS zur Ablage gebracht und ist zur Einsichtnahme freigegeben.“

2. Stellungnahme der Abgeordneten Dr. Christa Luft

Die Abgeordnete Dr. Christa Luft räumt ein, daß sich aus den vom Bundesbeauftragten vorgelegten MfS-Unterlagen für den Zeitraum Ende 1963 eine Zusammenarbeit zwischen ihr und dem MfS zur Entlarvung eines Agenten eines westlichen Geheimdienstes an der HfÖ ergebe. Sie erklärt, als staatliche Angestellte an der HfÖ habe sie eine solche Zusammenarbeit zur Beendigung einer vermeintlich schweren und anzeigepflichtigen Straftat (Spionage) nicht ablehnen können. Unbekannt sei ihr gewesen, daß es sich in Wirklichkeit um eine Legende zu ihrer eigenen Überprüfung gehandelt habe und der Verdächtige selbst Mitarbeiter des MfS gewesen sei. Dabei müsse sie sich so verhalten haben, daß das MfS seine Planung zu ihrem Einsatz im Rahmen der HVA aufgegeben habe. Da die Sache damals im Sande verlaufen sei, habe sie daran keine Erinnerung mehr. Dies betreffe auch ihre handschriftlichen Erklärungen. Sie habe diese Angelegenheit damals für eine begrenzte polizeiliche Maßnahme gehalten. Die Abgeordnete Dr. Christa Luft verweist darauf, daß sie im Jahr 1963 erst 24 oder 25 Jahre alt gewesen sei. Sie habe zum damaligen Zeitpunkt die Funktion des MfS vermutlich nicht im vollen Umfang erkannt.

Zu den Passagen über ihre Nutzung als Deckadresse ab etwa Juni 1965 erklärt die Abgeordnete Dr. Christa Luft, sie habe keine Erinnerung daran, vom MfS als Deckadresse genutzt worden zu sein. Sie habe keinerlei postalische Sendungen für das MfS entgegengenommen und an das MfS weitergeleitet. Ihre damalige Adresse habe sich als Deckadresse auch nicht geeignet. Im fraglichen Zeitraum habe sie zur Untermiete gewohnt, und es habe nur einen gemeinsamen Briefkasten gegeben. Darüber hinaus sei sie verpflichtet gewesen, postalische Sendungen aus der Bundesrepublik Deutschland und aus dem westlichen Ausland ihren Vorgesetzten zu melden. Natürlich könne sie aber nicht ausschließen, daß etwas auf dem Postamt abgefangen worden sei.

Zu dem Bericht vom 19. Oktober 1965 über einen Forschungsauftrag und die Durchführung einer Reise

4) Gemeint ist das westliche Ausland, aus Sicht des MfS bildeten das Operationsgebiet „imperialistische und andere nichtsozialistische Staaten oder Territorien, gegen die bzw. von denen aus politisch-operative Maßnahmen durch das MfS zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit der DDR und der sozialistischen Staatengemeinschaft durchgeführt werden“. – zitiert aus Siegfried Suckut, Das Wörterbuch der Staatssicherheit, Berlin 1996.

nach Westdeutschland hat Dr. Christa Luft angegeben, während der DDR-Zeit habe sie lediglich im Februar 1966 eine Reise in die Bundesrepublik Deutschland unternommen. Der Leiter ihres Lehrstuhls sei damals der Kovorsitzende des Ausschusses für innerdeutschen Handel gewesen. Auf Grund einer Einladung des Krupp-Konzerns seien dieser Leiter, ein Oberassistent und sie, Dr. Christa Luft, für eine Woche nach Essen, Lübeck und Köln gereist.

Die Abgeordnete Dr. Christa Luft hat ausgeführt, einem Begehrt des MfS, junge Leute zu benennen, die nach dem Studium für das MfS tätig werden könnten, habe sie nicht entsprochen. Sie wolle nicht in Abrede stellen, daß sie die Quelle für die im Bericht vom 4. Mai 1966 genannten Namen sein könne. Sie habe diese Personen jedoch nicht für eine Zusammenarbeit mit dem MfS benannt. Von Mitte 1964 bis 1968 sei sie Prodekanin für Studentenangelegenheiten gewesen und habe Betreuerinnen und Betreuer für Praktika im In- und Ausland benannt. Damals habe es Praktikumsplätze in Jugoslawien, Polen und Ungarn gegeben, für die englische Sprachkenntnisse Voraussetzung gewesen seien. Daraus erklärten sich auch die Hinweise auf die Sprachkenntnisse in dem Bericht. Es sei ihre Aufgabe gewesen, dem Ministerium für Außenhandel solche Personen zu benennen, die als Betreuerinnen und Betreuer für diese Praktika in Frage gekommen seien. Schon an den Altersangaben könne man erkennen, daß junge Leute in dem fraglichen Bericht nicht genannt seien. Diese Altersangaben stammten im übrigen auch nicht von ihr, denn sie hätte ohne Probleme die genauen Daten aus den Personalkarteien ermitteln können und sich nicht mit ungefähren Angaben begnügen müssen.

Die Abgeordnete Dr. Christa Luft hat schließlich dargelegt, daß es in der Zeit von 1966 bis 1971 offensichtlich keine Zusammenarbeit zwischen ihr und dem MfS gegeben habe. Im Jahr 1971 habe das MfS die Zusammenarbeit auch formal eingestellt und den zu ihrer Person geführten Vorgang archiviert. Zur Bedeutung einer solchen Archivierung habe Joachim Gauck in seinem Buch „Die Stasi-Akte – Das unheimliche Erbe der DDR“ folgendes ausgeführt: „Archiviert wurden ausschließlich abgeschlossene Personendossiers. Das heißt, nur wenn ein inoffizieller Mitarbeiter – in der Sprache der Stasi ein ‚IM‘ – definitiv nicht mehr für das Ministerium arbeitete oder wenn ein operativer Vorgang endgültig abgeschlossen war, kam die Akte ins Archiv.“

3. Feststellungen des 1. Ausschusses

Dr. Christa Luft wurde ausweislich der Unterlagen des Bundesbeauftragten im Oktober 1963 durch den MfS-Offizier Witzel für eine inoffizielle Tätigkeit bei der HVA des MfS angeworben.

In einem Kontaktaufnahmegespräch stellte der MfS-Offizier Witzel am 22. Oktober 1963 ausweislich eines von diesem gefertigten Berichts die Verbindung zu Dr. Christa Luft her. Schon anlässlich dieses Gesprächs, das in der Wohnung Dr. Christa Luft

stattfand, fertigte Dr. Christa Luft eine schriftliche Schweigeerklärung. Nach den Feststellungen des 1. Ausschusses hat sich Dr. Christa Luft danach, am 31. Oktober 1963, erneut mit dem MfS-Offizier Witzel getroffen. Ausweislich des vorliegenden Berichts vom 31. Oktober 1963 wurde hier die Werbung Dr. Christa Lufts für das MfS vollzogen. Sie sollte hiernach zur Überprüfung und Überführung einer im Auftrag eines „feindlichen Geheimdienstes“ tätigen Person eingesetzt werden. Anlässlich des Treffs am 31. Oktober 1963 erklärte sich Dr. Christa Luft in einer von ihr handschriftlich gefertigten und unterzeichneten „Verpflichtung“ zur Zusammenarbeit mit dem MfS bereit, über alle übertragenen Aufgaben Stillschweigen zu bewahren und den konspirativen Charakter ihrer Aufträge zu beachten. Gleichzeitig hat sie erklärt, alle von ihr über durchgeführte Aufträge angefertigten Berichte mit dem Decknamen „Gisela“ zu unterzeichnen. Soweit die Abgeordnete Dr. Christa Luft vorträgt, man habe damals eine Zusammenarbeit mit dem MfS nicht ablehnen können, wird hierdurch lediglich bestätigt, daß eine solche Zusammenarbeit tatsächlich stattgefunden hat. Untersuchungsgegenstand des 1. Ausschusses ist allein die tatsächliche Tätigkeit für das MfS und nicht die damalige Motivation eines IM. Es geht insbesondere nicht um die Frage, ob ein Tätigwerden für das MfS etwa selbst „verschuldet“ war oder lediglich das Befolgen einer staatlich auferlegten Pflicht darstellte, der man sich nicht entziehen konnte. Auf Grund der unterzeichneten Verpflichtungserklärung steht insofern eine inoffizielle Tätigkeit Dr. Christa Lufts für das MfS im Sinne der Feststellungskriterien des 1. Ausschusses zweifellos fest.

Im Anschluß daran begann Dr. Christa Luft unter dem Decknamen „Gisela“ mit der Ausführung ihrer Aufgabe. Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, daß es sich bei dem feindlichen Agenten an der HfÖ lediglich um eine sogenannte „Legende“ handelte, auf deren Grundlage Dr. Christa Luft von dem vermeintlichen Agenten, der tatsächlich ein Mitarbeiter des MfS war, auf ihre Eignung und Zuverlässigkeit geprüft wurde. Dr. Christa Luft war nach der Aktenlage nicht bekannt, daß es sich bei diesem Auftrag um eine Legende zu ihrer eigenen Überprüfung handelte. Über Gespräche mit dem angeblichen Spion liegen drei handschriftlich gefertigte und mit „Gisela“ unterzeichnete Berichte aus dem letzten Quartal des Jahres 1963 vor. Auch insoweit steht zur Überzeugung des 1. Ausschusses eine Zusammenarbeit Dr. Christa Lufts mit dem MfS fest.

Aus den Jahren 1965 und 1966 liegen mehrere Treffberichte des MfS-Offiziers Witzel mit IM „Gisela“ vor. In einem Bericht vom 10. Juni 1965 wird über ein Treffen mit „IM ‚Gisela‘“ am 9. Juni 1965 berichtet. Im Zusammenhang mit der Aufgabe ihrer bisherigen Einsatzrichtung erklärte sich IM „Gisela“ nach dem Inhalt dieses Berichts bereit, für das MfS als Deckadresse zu fungieren. Zwei weitere Berichte des MfS-Offiziers Witzel über Treffen mit IM „Gisela“ am 19. Oktober 1965 und am 5. April 1966 befassen sich im wesentlichen damit, daß IM „Gisela“ Hinweise über Personen erarbeiten sollte, die ihr für eine spätere Unterstützung des MfS geeignet erschienen (sogenanntes Tippen von Perspektivkadern). Nach dem

Bericht des MfS-Offiziers Witzel soll „IM ‚Gisela‘“ während des Treffs am 5. April 1966 Hinweise auf mehrere Personen übergeben haben, die für die operative Arbeit des MfS geeignet erschienen.

Insgesamt sieht der 1. Ausschuß auch auf Grund der hier vorliegenden Berichte aus den Jahren 1965 und 1966 eine inoffizielle Tätigkeit Dr. Christa Lufts für das MfS als erwiesen an. Alle Berichte wurden vom Führungsoffizier Dr. Christa Lufts, dem MfS-Offizier Witzel, erstellt, mit dem Dr. Christa Luft in direkter Verbindung stand. Es wurde der Dr. Christa Luft zugeordnete Deckname „Gisela“ verwendet. Hinsichtlich der Funktion als Deckadresse kann der Ausschuß keine sicheren Feststellungen treffen, ob Dr. Christa Luft tatsächlich postalische Sendungen entgegengenommen und an das MfS weitergeleitet hat. Dr. Christa Luft hat mit Bezug auf das „Tippen“ von Personen für das MfS vorgebracht, daß sie als Prodekanin der HfÖ dem Ministerium für Außenhandel Betreuerinnen und Betreuer für Auslandspraktika benannt habe und diese Benennung als Quelle für die im Bericht des MfS-Offiziers Witzel genannten Namen gedient hätte. Gegen diesen Vortrag sprechen sowohl die undatierte Unterlage mit dem Titel „Für den IM ‚Gisela‘“ als auch der Bericht über das Treffen am 5. April 1966. In ersterer wird ausdrücklich auf das „Tippen“ von Personen aus dem beruflichen Umfeld von „Gisela“ Bezug genommen. Nach dem Bericht über das Treffen am 5. April 1966 übergab „IM ‚Gisela‘“ Hinweise auf Personen. Der Bericht über das Treffen am 5. April 1966 enthält zudem noch die handschriftliche Anweisung – offenbar von einem Vorgesetzten des MfS-Offiziers Witzel – „nur die freien Personen einschätzen lassen“. Vor diesem Hintergrund erscheint es nach Ansicht des 1. Ausschusses als sehr wahrscheinlich, daß die Hinweise auf mögliche „Perspektivkader“ für eine inoffizielle Mitarbeit für das MfS auf keine andere Weise als direkt über Dr. Luft zum MfS-Offizier Witzel gelangen konnten.

Hinsichtlich einer weiteren Tätigkeit Dr. Christa Lufts für die HVA von Mitte 1966 bis 1971, dem Jahr der formellen Einstellung der Zusammenarbeit, liegen dem 1. Ausschuß keine weiteren Treffberichte der IM „Gisela“ oder des MfS-Offiziers Witzel vor. In den vom Bundesbeauftragten vorgelegten Dokumenten sind lediglich Quittungen über ausgezahlte Zuwendungen für die Frauentage in den Jahren 1968 und 1969 vorhanden, die die Angabe „Gisela“ enthalten. Der konkrete Zweck der Zuwendungen ergibt sich aus den Unterlagen nicht. Allein aus diesen Belegen kann eine inoffizielle Tätigkeit Dr. Christa Lufts für das MfS nicht gefolgert werden. Trotz des bis 1971 laufenden IM-Vorgangs „Gisela“ kann der 1. Ausschuß deshalb allein aus den Zuwendungsbelegen keine weiteren belastenden Feststellungen hinsichtlich Dr. Christa Luft ziehen.

V. MfS-Dokumente zu Dr. Christa Luft aus den Jahren 1976 bis 1981

Die zweite MfS-Akte zu Dr. Christa Luft mit der Bezeichnung „Integration II“ enthält Dokumente aus dem Zeitraum von 1976 bis 1981 und umfaßt insgesamt 224 Seiten.

1. Darstellung der vorliegenden Unterlagen

Dr. Christa Luft war bis 1978 Direktorin der Sektion Außenwirtschaft an der HfÖ „Bruno Leuschner“ in Berlin. Aus der dem 1. Ausschuß vorliegenden MfS-Akte ergibt sich zunächst, daß die Hauptabteilung II des MfS – offenbar deren Abteilung 6⁵⁾ – etwa Anfang 1977 eine Operative Personenkontrolle (OPK)⁶⁾ gegen Dr. Christa Luft einleitete. Zur Begründung heißt es in einem „Übersichtsbogen zur operativen Personenkontrolle“ in der Rubrik „Gründe für das Einleiten“:

„L. gehört zu einem Personenkreis, der im Verdacht steht, ökonomische Geheimnisse an die BRD zu verraten.“

Einem „Vorschlag zur konspirativen Arbeitsplatzdurchsuchung“ der „Hauptabteilung II/1“⁷⁾ vom 18. Februar 1977 ist zu entnehmen:

„Prof. Luft gehört zu einem begrenzten Teilnehmerkreis einer Beratung über RGW [8)]-Fragen im Januar 1975 in Berlin. Dem BND liegen laut ‚Kanal‘-Informationen Angaben dieser Beratung vor. (...) Dem Charakter nach handelt es sich bei der vorliegenden Information um die Aufzeichnung oder das Diktat eines Teilnehmers an der Beratung. Der üblichen Praxis entsprechend müßte diese Aufzeichnung bzw. dieses Diktat in der VA-Mappe RGW der betreffenden Teilnehmer sein. (...)“

Nach Abschluß der Überprüfungen ist vorgesehen, Prof. Luft durch die HA II/1 erneut auf Kontakt zu nehmen und sie in die Bearbeitung des Materials ‚Informant‘ einzuführen.“

Ab etwa September 1978 war Dr. Christa Luft am Internationalen Institut für ökonomische Probleme des sozialistischen Weltsystems (IIÖPSW) in Moskau tätig. Dr. Christa Luft war stellvertretender Direktor dieses Instituts.

Aus der Zeit der Tätigkeit Dr. Christa Lufts am IIÖPSW liegt eine „Information“ der „Operativgruppe Moskau“ des MfS vom 6. Dezember 1978 vor. Darin heißt es:

„Während der 19. Tagung des wissenschaftlichen Rates des Internationalen Institutes für ökonomische Probleme des sozialistischen Weltsystems vom 21. – 24. 11.1978 in Sofia wurden durch den Leiter der Abteilung [...] am Internationalen Institut, dem [...], in einem kleineren Kreis Äußerungen getan, die eine sehr kritische Einschätzung über

⁵⁾ Die Hauptabteilung II hatte die Aufgabenstellung „Aufdeckung und Abwehr geheimdienstlicher Angriffe gegen die DDR auf politischem, ökonomischem und militärischem Gebiet“. Innerhalb der HA war die Abteilung 6 mit der „Abwehr politischer und ökonomischer Spionage“ befaßt.

⁶⁾ Eine „Operative Personenkontrolle“ war ein „operativer Prozeß zur Klärung operativ bedeutsamer Anhaltspunkte“, wie etwa die „Erarbeitung des Verdachts der Begehung von Verbrechen (...)“ oder das „Erkennen von Personen mit feindlich-negativer Einstellung bzw. operativ bedeutsamen Verbindungen und Kontakten (...)“ – vgl. Siegfried Suckut, Das Wörterbuch der Staatssicherheit, S. 271.

⁷⁾ Die Abteilung 1 der Hauptabteilung II war für die Innere Sicherheit des MfS und die Absicherung des Sondergebietes Karlshorst zuständig.

⁸⁾ Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe.

die gegenwärtige Wirtschaftslage der UVR und eine stärkere Öffnung der UVR gegenüber dem NSW zum Inhalt haben (siehe beiliegende Information).

(...) hat viele Jahre im RGW-Sekretariat gearbeitet, war bis zu seinem Einsatz im Internationalen Institut Abteilungsleiter am Institut für (...) in (...) und ist Mitglied des (...) Rates für (...).

Er hat sehr enge Beziehungen zu leitenden Genossen und staatlichen sowie wissenschaftlichen Einrichtungen in der UVR, so daß damit gerechnet werden kann, daß die Äußerung auf der Meinung leitender (...) Genossen beruhen. (...) verwies in dem Gespräch auch auf ein Interview, das der Genosse (...) der französischen Zeitung ‚Le Monde‘ gegenüber (sic!) hatte, in dem ähnliche Gedanken geäußert wurden.“

Die Information trägt den maschinenschriftlichen Vermerk:

„Die beiliegende Information wurde von Prof. Dr. LUFT, Christa, (...) erarbeitet und dem IMS ‚Karl-Heinz‘ übergeben.“

Direkt hinter dieser Information befindet sich in der vom Bundesbeauftragten vorgelegten Akte eine handschriftliche Personeneinschätzung, die mit „Christa Luft“ unterschrieben ist. In diesem Bericht heißt es:

„Gen. (...)“

Betr.: Angaben zur Person des Gen. (...)

– Gen. (...) war bis zum Arbeitsbeginn am Internat. Institut (1.8.78) (...) am Institut für Weltwirtschaft in Budapest (~~Direktor Prof. (...)~~). Früher hat er viele Jahre im RGW-Sekretariat gearbeitet.

– Er ist Mitglied des ungarischen Rates für Weltwirtschaft.

– Er hat sehr enge Beziehungen zu staatlichen und wissenschaftlichen Institutionen seines Landes, ~~was sich ins. darin zeigt, daß er in der Zeit vom 9. – 20.11. auf Einladung zu Konsultationen in Budapest weilte. Am 27.11.~~ Vor Kurzem erhielt er für ein 1977 veröffentlichtes Buch eine ~~– {?} –~~ staatliche Prämie in {?}

3. Er hat ein ausgeprägtes Geltungsbedürfnis, was u. a. dazu führt, daß er in kleinem Kreis sehr offen über vertrauliche Dinge berichtet. Er meinte in der betreffenden Diskussion, daß die Grundlinie dessen, was er erzählt hätte, nämlich Öffnung der (...) Wirtschaft gegenüber dem Westen, in dem Interview des Gen. (...) für die französische Zeitung ‚Le Monde‘ dargelegt sei. Diese Zeitung zu beschaffen (etwa Mitte November) ist mir noch nicht gelungen.

4. Er ist ein ausgesprochener Analytiker, der von sich aus viele Fakten sammelt und zusammenstellt. Er vermeidet jegliche politische Wertung.“¹⁰⁾

⁹⁾ Die mit ? ersetzten Wörter aus dem handschriftlichen Bericht sind unleserlich.

¹⁰⁾ Die Durchstreichungen sind auch im Originaltext vorhanden.

Der Bundesbeauftragte hat dazu erläutert, eine wesentliche Weitergabe dieser Information an das MfS sei nicht nachweisbar.

Hinter diesem handschriftlichen Bericht befindet sich in der Akte eine maschinenschriftliche „Information über Äußerungen ungarischer Genossen am Rande der 19. Tagung des wissenschaftlichen Rates des Internationalen Instituts für ökonomische Probleme des sozialistischen Weltsystems“ mit Datum vom 29. November 1978, die einen Verfasser nicht erkennen läßt.

Aus einem Schreiben der Hauptabteilung II/6 vom 5. März 1979 an den Leiter der Hauptabteilung II/14¹¹⁾ ergibt sich, daß Dr. Christa Luft zu diesem Zeitpunkt offenbar von der Hauptabteilung II/6 erfaßt war. Diesem Schreiben ist bezüglich „Prof. Dr. Luft, Christa“ folgendes zu entnehmen:

„Prof. Dr. Luft, Christa (...) in der Abt. XII erfaßt für HA II/6 gehörte 1975 zu einem Teilnehmerkreis einer Beratung, über deren Inhalt möglicherweise imperialistische Geheimdienste durch einen Teilnehmer informiert wurden. Aus diesem Grund wurde zu obg. Person eine OPK angelegt. (...)

Ungeachtet der Tatsache, daß die Auswertung vorliegender Unterlagen zu Prof. Dr. Luft ein ausschließlich positives Bild ergaben, kann sie beim gegenwärtigen Stand der Bearbeitung noch nicht völlig aus dem Kreis der Verdächtigen ausgeschlossen werden.

Es wird vorgeschlagen,

- Genn. Prof. Dr. Luft durch Mitarbeiter der HA II der OG in Moskau zu kontaktieren,
- im Zusammenwirken zwischen OG und HA II/6 eine stabile inoffizielle Verbindung zu Prof. Dr. Luft herzustellen und
- erarbeitete Informationen der Genn. Prof. Dr. Luft zu RGW-Problemen der HA II/6 zu Vergleichszwecken zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der künftigen inoffiziellen Zusammenarbeit sollte die Ausgangsinformation Beachtung finden (...), daß Genn. Prof. Dr. Luft bereits mehrfach in das Blickfeld imperialistischer Geheimdienste rückte. (...)

Nach Rückkehr der Genn. Prof. Dr. Luft in die DDR besteht operatives Interesse an der weiteren Nutzung des inoffiziellen Kontaktes durch die HA II/6. (...)

Aus einem Kurzbrief ergibt sich, daß der HA II/14 OG Moskau „auszugsweise Unterlagen aus OPK-Akte HA II/6“ betreff Dr. Christa Luft zur Verfügung gestellt wurden.

Mit Datum vom 21. November 1979 liegt ein „Bericht über die Kontaktaufnahme zu dem IMS ‚Gisela‘“ der „Operativgruppe“ vor, der von OSL Höfer unterzeichnet ist. Hierin heißt es:

¹¹⁾ Die Abteilung 14 der Hauptabteilung II hatte die Aufgabe „Abwehrarbeit unter dem Personalbestand des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und des Dienstleistungsamtes für ausländische Vertretungen“.

„Am 21. November 1979 wurde der IM in seinem Institut angerufen und um eine Aussprache gebeten. Unterzeichneter stellte sich dabei mit seinem Klarnamen und als Mitarbeiter des MfS vor. Der IM erklärte sich sofort für eine Aussprache bereit. Es wurde vereinbart, daß Unterzeichneter den IM in der Dienststelle aufsucht, da sie ein Einzelzimmer hat und Unterzeichneter keinem DDR-Mitarbeiter dieses Instituts als Mitarbeiter des MfS bekannt ist.

Unterzeichneter besuchte den IM am 21. November 1979 um 15.00 Uhr in seinem Arbeitszimmer, und wies sich mit seinem Dienstdokument als Mitarbeiter des MfS aus. Dem IM wurde dargelegt, welche Fragen und Probleme uns vom Standpunkt der Sicherheit interessieren („wer ist wer“, Kontakte zu NSW-Bürgern, operativ relevante Verhaltensweisen, unterschiedliche Auffassungen von Mitarbeitern aus den einzelnen RGW-Mitgliedsländern, Aktivitäten von NSW-Organisationen gegenüber dem RGW u. a.) und wie der IM uns dabei unterstützen kann. Der IM erklärte seine prinzipielle Bereitschaft für die Zusammenarbeit. Er erhielt die Telefonnummer 252 06 21. Weiter wurde vereinbart, daß regelmäßig in kürzeren Zeitabständen Treffs durchgeführt werden. Der IM wurde darauf vorbereitet, daß die Treffs sowohl in ihrem Arbeitszimmer als auch in der KW ‚Hochhaus‘ durchgeführt werden. (...)

Der IM schätzt ein, daß die DDR-Mitarbeiter im Institut alle eine gute Arbeit leisten und im Vergleich zu der Mehrzahl der Mitarbeiter aus den anderen ML RGW eine gute Einsatzbereitschaft und Initiative zeigen. (...) Hinweise von operativer Bedeutung sind dem IM zu den von ihm unterstellten MA im Institut bisher nicht bekannt geworden. (...)

Der IM machte darauf aufmerksam, daß er interne Informationen immer über die DDR-Vertretung beim RGW nach Berlin weitergibt. (...) Mit dem IM wurde vereinbart, daß er zuerst immer Unterzeichner anrufen soll, wenn er interessante Informationen hat. Insbesondere interessieren auch Probleme im Zusammenhang mit unterschiedlichen Auffassungen bei den MA aus den einzelnen ML RGW und Einschätzungen über die Situation in diesen Ländern. Der IM erklärte, daß er in dieser Richtung uns zweifellos unterstützen kann.

Der IM hinterläßt einen sehr souveränen Eindruck, antwortet überlegt und sachlich und läßt noch eine gewisse Distanz spüren. Es scheint jedoch, daß er echt bereit ist, auch weiter mit dem MfS zusammenzuarbeiten. Aus den Äußerungen des IM war auch zu entnehmen, daß er von sich aus an einer Konspiration der Zusammenarbeit interessiert ist. In dem Kontaktgespräch war zu spüren, daß der IM offensichtlich nicht gerne über Personen spricht und daher diese Vorbehalte abgebaut werden müssen.

Es wurde vereinbart, den nächsten Treff in ca. 14 Tagen durchzuführen. Dazu erfolgt noch eine telefonische Vereinbarung.“

Aus dem Bericht über die Kontaktaufnahme geht auch hervor, daß Dr. Christa Luft zwei Materialien übergab, „die einen vertraulichen Charakter haben“.

Der Bundesbeauftragte hat hierzu ausgeführt, man habe die Herstellung einer inoffiziellen Verbindung zu Dr. Christa Luft beabsichtigt, um Informationen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als stellvertretender Direktor des IIÖPSW in Moskau zu erhalten. Seit der Kontaktaufnahme am 21. November 1979 sei sie in den Unterlagen der HA II als IMS bezeichnet worden. Ein Beschluß zum Anlegen eines IMS-Vorgangs bzw. für eine Umregistrierung sei nicht vorhanden.

Dem 1. Ausschuß liegen zwei handschriftliche Treffberichte über Treffen mit „IMS ‚Gisela‘“ vor. Sie datieren vom 6. Februar 1980 bzw. vom 6. Mai 1980, geben als Treffort „KW^[12]] Hochhaus“ sowie als Dienstseinheit „OGM“ und als „Mitarbeiter“ „OSL Höfer“ an.

So heißt es etwa im „Treffbericht“ vom 6. Februar 1980 unter der Rubrik „Treffvorbereitung“:

„Mehrere vereinbarte Trefftermine wurden wegen Zeitmangel des IM verschoben.

Auftrag:

mündlich Einschätzung der DDR-MA im IIÖPSW“

Unter „Treffauswertung“ wird dann ausgeführt:

„Der IM berichtete bereitwillig über die DDR-MA am Int. Institut. Er schätzt ein, daß es keine absoluten Schwachstellen unter den MA und damit direkte Angriffspunkte für den Gegner gibt. Der IM informierte über aktuelle ökon. Probleme und zu einer [? ¹³⁾] Meinung über die Lage in Polen.“

Unter der Rubrik „Neuer Auftrag und Verhaltenslinie“ heißt es schließlich:

„Auftrag: [?] Einschätzungen zu Beziehungen zwischen RGW-Mitgliedsstaaten“

Der „Treffbericht“ vom 6. Mai 1980 enthält u. a. folgende Informationen:

„Der IM übergab die Durchschrift einer Kurzinformation über seine Teilnahme an der UNCTAD-Tagung. [¹⁴⁾] Das Original hatte der IM dem Leiter der DDR-Vertretung beim RGW übergeben. Der IM erklärte, daß es neben den dort aufgeführten Problemen keine wesentlich anderen Hinweise gab. (...) Bezüglich des Symposiums der AdW^[15)] der UdSSR konnte sie noch keine definitiven Hinweise geben (...) Auf der letzten Tagung der Kommission soll von den Vertretern aller RGW-ML (außer DDR) zum Ausdruck gebracht worden sein, (...). Der IM informierte, daß es in der Zeitung ‚Nowesti Mongolia‘ vom 4. April, die in Russisch erscheint, einen Artikel von (...) gab (Brief an das Inst f. Geschichte beim ZK der Revol. Volkspartei), der sich auf einen

¹²⁾ Konspirative Wohnung.

¹³⁾ Die mit ? ersetzten Wörter aus dem handschriftlichen Bericht sind unleserlich.

¹⁴⁾ Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung.

¹⁵⁾ Akademie der Wissenschaften.

Festvortrag, erarbeitet von diesem Institut, befaßte (...)“

Der erwähnten „Kurzinformation über die Teilnahme an der 20. Tagung des UNCTAD-Rates und an der 11. Spezialtagung des UNCTAD-Rates vom 15. bis 22. März in Genf“ ist zu entnehmen:

- „1. Die Teilnahme erfolgte gemeinsam mit dem ungarischen Genossen (...) aus der Abteilung Außenhandel des RGW-Sekretariats.
2. Während des Aufenthalts in Genf habe ich enge Kontakte zur Ständigen Mission der DDR bei der UN (Gen. ...) und als Delegationsmitglied zu den Vertretern der Länder der Gruppe D in der UNCTAD (...) unterhalten. Die Gruppe D hat sich täglich zu speziellen Beratungen getroffen.
3. Inhaltliches Hauptanliegen der Tagung war die Beratung von Vorschlägen zum Beitrag der UNCTAD für die Ausarbeitung einer neuen internationalen Strategie für die Entwicklung in den 80er Jahren (...)
- 4a) Die Vertreter der Entwicklungsländer sprachen nach wie vor ohne Beachtung des Unterschiedes der sozialökonomischen Systeme von ‚entwickelten‘ und ‚Entwicklungsländern‘. (...)
- b) Die Vertreter der Länder der Gruppe B (kapitalistische Industrieländer) waren in der Diskussion inaktiv, traten mit keinerlei konstruktiven Vorschlägen auf. (...)
- c) Die Länder der Gruppe D traten gegen die Ausweitung der Zahl von Arbeitsorganen und für die volle Ausnutzung der bestehenden auf.
5. Politisch verlief die Tagung ohne besondere Vorkommnisse. Die Ereignisse in und um Afghanistan spielten offen keine Rolle. Auch der Vertreter Chinas trat in seinen zweimaligen Stellungnahmen nicht direkt gegen die UdSSR und die Bruderländer auf. Er benutzte aber wiederholt Vokabular, wie es aus der Westpresse bekannt ist und als gegen die UdSSR gerichtet aufgefaßt werden kann. (...)
6. Am Rande der UNCTAD-Ratstagung wurde klar, wie wichtig nach wie vor die sorgfältige Beobachtung der Einhaltung des 4-Mächte-Abkommens über West-Berlin ist. Es gibt immer von neuem Versuche der BRD, das Abkommen zu unterlaufen, in dem festgehalten ist, daß West-Berlin kein Bestandteil der BRD ist. So ist es der BRD gelungen, in einem GATT-Dokument über ‚Technische Barrieren‘ die einseitige Erklärung unterzubringen, daß die Festlegungen dieses Dokuments sich auch auf West-Berlin beziehen, wenn die BRD beim Vertragsabschluß mit anderen Ländern nichts anderes mitteilt. (...)“

Dieses Dokument enthält den abschließenden Vermerk: „gez. Christa Luft“.

Ein weiteres Dokument der „Operativgruppe Moskau“ mit der maschinenschriftlichen Unterschrift „Höfer Oberstleutnant“ datiert vom 6. März 1980 trägt den Titel „Hinweise des IMS ‚Gisela‘ zu Personen“. Das Dokument enthält Berichte zu sechs DDR-Bürgern am IIÖPSW. Dort heißt es:

„[...] ist seit 4 Jahren im Internationalen Institut für ökonomische Probleme der sozialistischen Weltwirtschaft tätig und wird nächstes Jahr in die DDR zurückkehren und eine Tätigkeit im Zentralinstitut für sozialistische Wirtschaftsführung aufnehmen.

Genosse [...] kann als ein vollkommen verlässlicher, disziplinierter und erfahrener Mitarbeiter eingeschätzt werden. Er ist ein guter Praktiker, hat ausgezeichnete Kenntnisse auf dem Gebiet der Metallurgie und ist erst spät zur Wissenschaft gestoßen. Die wissenschaftliche Arbeit fällt ihm etwas schwerer, seine Stärke ist die praktische Tätigkeit. Deshalb braucht er relativ großen Aufwand, um Ergebnisse in der wissenschaftlichen Arbeit zu bringen. Er ist in seinem Wesen sehr gutmütig, was offensichtlich von seiner Frau etwas mißbraucht wird.

Seine zweite Frau ist eine [...], die als [...] beim sowjetischen [...] tätig ist. Sie hat praktisch noch nicht in der [...] gelebt, kann kein [...] und hat auch noch nicht die Absicht, in die [...] zu übersiedeln. Genosse [...] muß viel Zeit für Versorgungsfragen aufwenden. Er hat von seiner zweiten Frau eine Tochter, mit der es offensichtlich einige Probleme gibt. Sein Sohn aus erster Ehe ist bei der Armee und soll in seinem Gesamtverhalten sehr unstabil sein, d.h. er bekommt einmal eine Belobigung und am nächsten Tag kann er wieder einen Tadel erhalten.

Genosse [...] teilte einmal dem IM mit, daß er, als er vor einiger Zeit in der DDR war, seine Wohnung total verwüstet vorgefunden hat. Offensichtlich hatte sich sein Sohn mit anderen Kameraden dort längere Zeit aufgehalten. Zwischen dem Sohn und dem [...] gibt es regelmäßigen Briefverkehr. (...)“

In ähnlicher Weise wird über fünf weitere Personen berichtet.

In einem Dokument der „Operativgruppe Moskau“ vom 7. August 1980 – handschriftlich unterzeichnet mit „Höfer Oberstleutnant“ – mit dem Titel „Kurzeinschätzung des IMS ‚Gisela‘“ heißt es:

„Der IM ist für die HA II/1 erfaßt. Der IM wurde 1963 durch die HVA/I angeworben und 1965 als Deckadresse umregistriert, sowie als Tipper genutzt. 1971 erfolgte die Archivierung, da mit hoher Wahrscheinlichkeit nach Verhaftung eines IM der HVA im Jahre 1971 den westdeutschen Untersuchungsorganen der IM als Deckadresse des MfS bekannt wurde. Durch die HA II/6 wurde 1975 zu dem IM eine OPK angelegt, da er zu einem Teilnehmerkreis einer Beratung gehörte, über deren Inhalt möglicherweise imperialistische Geheimdienste durch einen Teilnehmer informiert wurden.

Diese Hinweise und der Fakt, daß der IM schon mehrfach im Blickfeld des Gegners stand, sind in der weiteren inoffiziellen Zusammenarbeit zu beachten. Weiterhin ist die Bitte der HA II/6 zu berücksichtigen, Informationen des IM für Vergleichszwecke an die HA II/6 zu übersenden.

Am 21. November 1979 wurde der Kontakt zu dem IM in der Dienststelle, d.h. im Internationalen Institut für Ökonomische Probleme des sozialistischen Weltsystems, in dem der IM als stellv. Direktor tätig ist, hergestellt. Der IM hinterläßt einen sehr selbstsicheren, souveränen Eindruck, ist in der Beantwortung von Fragen sehr überlegt und sachlich und läßt andererseits eine gewisse Distanz spüren. Der IM ist außerordentlich intelligent, vielseitig beschlagen und hat umfangreiche Kontakte zu führenden Wissenschaftlern auf dem Gebiet der Volkswirtschaft und Ökonomie und politischen Mitarbeitern, was in der weiteren inoffiziellen Zusammenarbeit zielgerichtet ausgenutzt werden kann.

In der Darlegung der Probleme ist der IM etwas zurückhaltend und muß immer wieder zum Sprechen angeregt bzw. aufgefordert werden. Es besteht der Eindruck, daß der IM nicht gerne über Personen informiert. Von sich aus hat der IM bisher keinerlei Aktivitäten für die Durchführung von Treffs gezeigt, und es wurden mehrere Treffvereinbarungen oft wegen Zeitmangel des IM verschoben. Der IM ist an der strengen Einhaltung der Konspiration während der inoffiziellen Zusammenarbeit interessiert. Er berichtete bisher vorwiegend über Probleme der ökonomischen Entwicklung der Mitgliedsländer des RGW und gab auch Hinweise von Gesprächen mit Mitarbeitern aus anderen RGW-Mitgliedsländern, die sich kritisch über die Situation in ihren Ländern oder in der Zusammenarbeit zwischen den RGW-Mitgliedsländern äußerten. Diese Informationen waren operativ auswertbar.

Nach meiner Auffassung sollte der IM auch in Zukunft vorwiegend in dieser Richtung genutzt werden. Offensive Einsatzmöglichkeiten sind gegenwärtig nicht gegeben.“

Ein weiteres als „Hinweis zu IM ‚Gisela‘“ bezeichnetes Dokument der „Operativgruppe Moskau“, datiert mit dem 10. September 1981 und unterschrieben von „P[.] Major“ enthält folgende Informationen:

„Vom Unterzeichner wurde im Zeitraum September – Dezember 1981 sechsmal versucht, den persönlichen Kontakt zum IMS ‚Gisela‘ herzustellen. Dies gelang nicht, da der IM sich jeweils für längere Zeit auf Auslandsdienstreise befand. Die wichtigsten Materialien aus dem Arbeitsbereich des IMS ‚Gisela‘, wurden über den IMS ‚Karl-Heinz‘ beschafft. Dadurch konnten die sachbezogenen Informationen über die wissenschaftlichen Ausarbeitungen des Internationalen Institutes für ökonomische Probleme des sozialistischen Weltsystems gesichert werden.“

2. Stellungnahme der Abgeordneten Dr. Christa Luft

Die Abgeordnete Dr. Christa Luft erklärt, sie sei von September 1978 bis August 1981 an das internationale ökonomische Forschungsinstitut beim Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) in Moskau delegiert gewesen. Die DDR habe turnusmäßig die Funktion des stellvertretenden Direktors dieses Instituts besetzt. Am Institut hätten unter der Leitung eines sowjetischen Chefs und zweier Stellvertreter ca. 80 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus RGW-Mitgliedsländern gearbeitet, darunter sieben aus der DDR.

Von DDR-Seite sei ihr unmittelbarer Vorgesetzter der Stellvertreter des Ständigen Vertreters der DDR beim RGW Dr. [S.] gewesen. Ihn hätte sie selbstverständlich über die Ergebnisse ihrer Arbeit zu informieren gehabt. Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Leiterin der DDR-Gruppe hätte sie auch Beurteilungen und Zwischenbeurteilungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der DDR zu fertigen gehabt, die Dr. [S.] vorgelegt worden seien. Erst aus den Unterlagen des Bundesbeauftragten habe sie, Dr. Christa Luft, erfahren, daß Dr. [S.] zugleich als „IMS Karl-Heinz“ für das MfS tätig gewesen sei und ihre Informationen dorthin weitergeleitet habe.

Die Abgeordnete Dr. Christa Luft führt weiter aus, in Anbetracht der Art der Tätigkeit am Institut sei es allerdings nicht verwunderlich, daß neben der SED auch sämtliche zuständigen staatlichen Organe über die Ergebnisse der Tätigkeit unterrichtet worden seien. Auf jeden Fall habe Dr. [S.] von ihr sämtliche Berichte über ihre Teilnahme an Konferenzen und über unternommene Auslandsreisen erhalten. Es habe sich um offizielle und abgestimmte Berichte gehandelt, die sie selbstverständlich mit ihrem richtigen Namen unterzeichnet hätte. Aus den Unterlagen des Bundesbeauftragten ergebe sich, daß solche Berichte vom „IMS Karl-Heinz“ an das MfS weitergeleitet worden seien. Ferner ergebe sich aus den Unterlagen, daß der „IMS Karl-Heinz“ die wesentliche Quelle des MfS hinsichtlich ihrer Tätigkeit in Moskau gewesen sei.

In der Anhörung am 13. Februar 1998 hat die Abgeordnete Dr. Christa Luft dazu ergänzend ausgeführt, während einer Teambesprechung in ihrem Arbeitszimmer in Moskau seien einmal auch die familiären Probleme eines Kollegen zur Sprache gekommen. Dieser habe für seine bevorstehende Rücksiedlung in die DDR in Berlin eine Wohnung gesucht. Sie könne nicht ausschließen, daß sie darüber dem Leiter der Ständigen Vertretung im RGW Mitteilung gemacht habe. Denn sie selbst habe keine Wohnung in Berlin beschaffen können.

Zu dem MfS-Mitarbeiter, der in ihrem Arbeitszimmer zu ihr Kontakt aufgenommen habe, sei folgendes zu erklären: Dieser Mann habe sich als Sicherheitsbeauftragter der Botschaft der DDR in Moskau vorgestellt. Nach ihrer Kenntnis habe es solche Beauftragte in allen DDR-Botschaften gegeben. Es sei nicht verwunderlich, daß es sich dabei um Angehörige des MfS gehandelt habe. Da die Treffen dieses MfS-Mitarbeiters mit ihr in ihrem Arbeitszimmer stattgefunden

hätten, habe es sich für sie nicht um inoffizielle, sondern um offizielle Kontakte gehandelt.

Als stellvertretende Direktorin des Moskauer Instituts und als Leiterin der Gruppe der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der DDR habe sie einen Kontakt zum Sicherheitsbeauftragten der DDR-Botschaft nicht verweigern können. Dennoch sei sie davon nicht begeistert gewesen, wie sich aus den Unterlagen des Bundesbeauftragten ergebe. Die Abgeordnete Dr. Christa Luft trägt vor, sie sei weder bereit gewesen, Informationen über Personen zu liefern noch sei sie an Treffen mit dem MfS interessiert gewesen. Um ihnen aus dem Wege zu gehen, habe sie immer wieder Terminschwierigkeiten vorgegeben. Im Rahmen der wenigen Treffen, die stattgefunden hätten, habe sie keine Informationen gegeben, die über jene für ihren staatlichen Vorgesetzten hinausgegangen seien.

Die Abgeordnete Dr. Christa Luft vermutet hinsichtlich des in einigen Berichten genannten Trefforts „KW Hochhaus“, daß hiermit das 27stöckige RGW-Hochhaus in Moskau gemeint sein könne; auf der 22. Etage habe sich damals die DDR-Vertretung befunden. Sie habe sich im RGW-Hochhaus häufig aufgehalten, um zum Leiter der Ständigen Vertretung der DDR Kontakt zu halten. Die Gespräche mit ihm hätten in dieser 22. Etage des RGW-Hochhauses stattgefunden.

Die Abgeordnete Dr. Christa Luft hat weiter vorgebracht, bei den Unterlagen sei auffällig, daß bei der Bezeichnung „IM Gisela“ lediglich auf den archivierten, also endgültig abgeschlossenen IM-Vorgang zurückgegriffen worden sei, um überhaupt eine Bezeichnung zu haben. Es habe keine Form der Zusammenarbeit gegeben, die das MfS zur Beendigung der OPK gegen sie und zur Eröffnung eines IM-Vorgangs veranlaßt hätten.

Die Abgeordnete Dr. Christa Luft betont, nach der endgültigen Archivierung des IM-Vorgangs „Gisela“ im Jahr 1971 habe es zu keinem Zeitpunkt eine inoffizielle Zusammenarbeit zwischen dem MfS und ihr gegeben.

3. Feststellungen des 1. Ausschusses

Aus den Unterlagen des Bundesbeauftragten geht hervor, daß die Hauptabteilung II des MfS etwa ab Februar 1977 eine OPK gegen Dr. Christa Luft einleitete. Diese OPK hatte nach Ansicht des 1. Ausschusses das Ziel, eine mögliche Quelle in einem begrenzten Teilnehmerkreis einer Beratung über RGW-Fragen aufzuklären. Als Teilnehmerin dieser Tagung geriet auch Dr. Christa Luft in den Kreis der zu überprüfenden Personen. So liegt ein Vorschlag der Hauptabteilung II/1 zur „konspirativen Arbeitsplatzdurchsuchung“ bei Dr. Christa Luft vor. Die Umsetzung der im Rahmen der OPK geplanten Maßnahmen und deren Ergebnisse sind nicht belegt bzw. liegen nicht vor. Eine Feststellung im Sinne der Feststellungskriterien des 1. Ausschusses kann nicht getroffen werden, da Dr. Christa Luft zunächst selbst Gegenstand einer operativen Maßnahme des MfS war.

Aus der Zeit der Tätigkeit Dr. Christa Lufts als stellvertretender Direktor am IIÖPSW in Moskau ab September 1978 liegt zunächst eine von Dr. Christa Luft erstellte handschriftliche Personeneinschätzung im Zusammenhang mit einer Tagung des IIÖPSW im November 1978 in Sofia vor. Nach der Stellungnahme der Abgeordneten Dr. Christa Luft wurde diese Einschätzung über ihren unmittelbaren Vorgesetzten, Dr. S. („IMS Karl-Heinz“), an die Operativgruppe Moskau weitergeleitet. Der Bundesbeauftragte hat hierzu erklärt, daß eine wissentliche Weitergabe dieser Information durch Dr. Christa Luft an das MfS nicht nachweisbar sei. Eine im gleichen Zusammenhang stehende „Information über Äußerungen ungarischer Genossen am Rande der 19. Tagung [des IIÖPSW]“ vom 29. November 1978 läßt einen Verfasser nicht erkennen. Nach Ansicht des 1. Ausschusses läßt sich anhand dieser beiden Unterlagen eine inoffizielle Tätigkeit der Abgeordneten Dr. Christa Luft für die Staatssicherheit nicht feststellen, da – wie auch die Abgeordnete Dr. Christa Luft in ihrer Stellungnahme vorträgt – diese Berichte und Unterlagen an ihren unmittelbaren Vorgesetzten weitergeleitet worden sind. Für die dann erfolgte Weiterleitung an das MfS trägt Dr. Christa Luft keine Verantwortung.

Der 1. Ausschuß sieht jedoch erhebliche Verdachtsmomente, daß Dr. Christa Luft ab November 1979 bis etwa Mitte 1980 inoffiziell mit der Operativgruppe Moskau der Hauptabteilung II des MfS zusammengearbeitet hat.

Nach den vorliegenden MfS-Unterlagen beabsichtigte die Hauptabteilung II Operativgruppe Moskau, ab 1979 ausweislich eines Schreibens der Hauptabteilung II/6 an den Leiter der Hauptabteilung II/14 vom 5. März 1979 Kontakt zu Dr. Christa Luft aufzunehmen und eine „stabile inoffizielle Verbindung“ herzustellen. Die Kontaktaufnahme erfolgte dann tatsächlich am 21. November 1979, wie sich aus einem Bericht des MfS-Offiziers Höfer der Operativgruppe Moskau mit gleichem Datum ergibt. Dem 1. Ausschuß liegen außerdem zwei weitere „Treffberichte“ mit der Operativgruppe Moskau – offenbar auch mit dem gleichen MfS-Offizier – vom 6. Februar und 6. Mai 1980 mit der „IMS Gisela“ in der „KW Hochhaus“ vor.

Ausweislich des Berichtes über die Kontaktaufnahme der Operativgruppe Moskau vom 21. November 1979 wird Dr. Christa Luft vom MfS durchgehend als „IM“ bezeichnet. Dr. Christa Luft wurde anlässlich des Kontaktgesprächs dargelegt, welche Fragen vom „Standpunkt der Sicherheit interessieren („wer ist wer“, Kontakte zu NSW-Bürgern, operativ relevante Verhaltensweisen, ...)“. Weiterhin wird festgestellt, daß der „IM seine prinzipielle Bereitschaft zur Zusammenarbeit“ erklärte und daß der IM (hier: „IMS ‚Gisela‘“) ... „echt bereit ist, auch weiter mit dem MfS weiter zusammenzuarbeiten“ und „...daß er von sich aus an einer Konspiration der Zusammenarbeit interessiert ist“. In dem Bericht heißt es aber auch, „...daß der IM offensichtlich nicht gerne über Personen spricht und daher diese Vorbehalte abgebaut werden müssen.“ Aus diesem Bericht über das Kontaktgespräch geht auch hervor, daß Dr. Christa Luft zwei

Materialien übergab, die vertraulichen Charakter haben.

Im Treffbericht der Operativgruppe Moskau vom 6. Februar 1980 in der „KW Hochhaus“ wird ausgeführt, daß der IM „bereitwillig über die DDR-MA am Int. Institut“ und zur Lage in Polen berichtete. Aus dem zweiten Treffbericht vom 6. Mai 1980 ergibt sich, daß der „IM (...) die Durchschrift einer Kurzzinformation über seine Teilnahme an der UNCTAD-Tagung“ übergab, wobei er das Original dem „Leiter der DDR-Vertretung beim RGW übergeben“ hatte. In diesem Bericht haben auch die übrigen Informationen dienstlichen Charakter.

Auf Grund der vorliegenden Unterlagen vermag der 1. Ausschuß nicht mit der erforderlichen Überzeugung eine inoffizielle Tätigkeit Dr. Christa Lufts für das MfS festzustellen. Nicht auszuschließen ist, daß sich entsprechend dem Vortrag der Abgeordneten Dr. Christa Luft am 21. November 1979 der kontaktierende MfS-Mitarbeiter tatsächlich als Sicherheitsbeauftragter der DDR-Botschaft in Moskau vorstellte und Dr. Christa Luft auch bei den späteren Treffs von einem offiziellen Kontakt ausging. Dieses geben zwar der Bericht vom 21. November 1979 und die beiden genannten Treffberichte nicht im vollen Umfange her. Der 1. Ausschuß sieht jedoch von einer Feststellung einer inoffiziellen Zusammenarbeit ab, da Dr. Christa Luft offizielle Vertreterin der DDR in Moskau war und deshalb offizielle Kontakte mit Angehörigen der DDR-Botschaft möglich waren. Hierfür spricht auch, daß aus den vorliegenden MfS-Berichten hervorgeht, daß Dr. Christa Luft nur zögerlich über Personen gesprochen hat und sich die übergebenen Informationen größtenteils auf den dienstlichen Bereich – wie sich zumindest aus dem Treffbericht vom 6. Mai 1980 ergibt – beschränken.

Erhebliche Verdachtsmomente ergeben sich auch aus einer „Kurzeinschätzung des IMS ‚Gisela‘“ der Operativgruppe Moskau vom 7. August 1980. In diesem Dokument wird ausdrücklich über die „inoffizielle Zusammenarbeit“ berichtet und daß Informationen über die ökonomische Entwicklung im RGW „operativ auswertbar“ waren. Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß der IM an der strengen Einhaltung der Konspiration während der inoffiziellen Zusammenarbeit interessiert ist. Der den Bericht verfassende MfS-Offizier führt aber auch aus, daß der IM „in der Darlegung der Probleme (...) etwas zurückhaltend“ ist und „immer wieder zum Sprechen angeregt bzw. aufgefordert werden“ muß. Laut Darstellung des Berichts hat „der IM nicht gerne über Personen informiert“ und von sich aus „bisher keinerlei Aktivitäten für die Durchführung von Treffs gezeigt“. Aus diesem Grunde mußten mehrere Treffvereinbarungen „oft wegen Zeitmangel des IM“ verschoben werden.

Ein dem 1. Ausschuß vorliegendes MfS-Dokument mit dem Titel „Hinweise des ‚IMS Gisela‘ zu Personen“ vom 6. März 1980, das von der Operativgruppe Moskau erstellt wurde und Berichte zu sechs DDR-Mitarbeitern am IIÖPWS enthält, läßt ebenfalls nicht mit der erforderlichen Sicherheit Rückschlüsse auf eine inoffizielle Tätigkeit Dr. Christa Lufts für die

Operativgruppe Moskau des MfS zu. Der Bericht enthält Persönlichkeitseinschätzungen der betroffenen DDR-Mitarbeiter bis hin zur Beurteilung der beruflichen Tätigkeit sowie intime Einschätzungen der familiären Situation von Personen. Der Vortrag der Abgeordneten Dr. Christa Luft, daß von ihr gefertigte Beurteilungen und Zwischenbeurteilungen über die am IIÖPSW tätigen Wissenschaftler über ihren unmittelbaren Vorgesetzten Dr. S. („IMS Karl-Heinz“) oder über den Leiter der Ständigen Vertretung der DDR beim RGW zum MfS gelangten, läßt sich nicht mit hinreichender Sicherheit entkräften. Dieses folgt insbesondere daraus, daß im Dokument „Hinweise des IMS Gisela“ nicht geschildert wird – anders als bei den Treffberichten vom 6. Februar und 6. Mai 1980 – in welcher Treffsituation (Treffort) und durch wen die Informationen zum MfS gelangten. Andererseits durfte der „IMS Karl-Heinz“ aber aus Gründen der Konspiration nicht wissen, daß Dr. Christa Luft möglicherweise IM ist. Ebenso ist anzumerken, daß offiziell erlangte Informationen des MfS regelmäßig in Berichten als solche gekennzeichnet waren. Der 1. Ausschuß sieht insoweit jedoch von einer belastenden Feststellung ab.

Das Dokument mit dem Titel „Hinweis zum IM ‚Gisela‘“ der Operativgruppe Moskau vom 10. September 1981 berichtet über Schwierigkeiten, „den persönlichen Kontakt zum IMS ‚Gisela‘ herzustellen“. Die wichtigsten Materialien aus ihrem Arbeitsbereich, so heißt es weiter, seien über den IMS „Karl-Heinz“ beschafft worden. Hieraus lassen sich keine belastenden Feststellungen ableiten.

Insgesamt sieht der 1. Ausschuß erhebliche Verdachtsmomente, daß Dr. Christa Luft von November 1979 bis Mitte 1980 mit der Operativgruppe Moskau des MfS inoffiziell zusammengearbeitet hat. Der Ausschuß sieht jedoch zugunsten der Abgeordneten Dr. Christa Luft von einer belastenden Feststellung ab, da die vorliegenden Unterlagen unter Berücksichtigung des Vortrags der Abgeordneten Dr. Christa Luft auch eine andere Bewertung zulassen. Hierbei war ebenso zu berücksichtigen, daß während des Kontakts mit dem Offizier der Operativgruppe Moskau des MfS – obwohl Dr. Christa Luft in den Dokumenten der Staatssicherheit als IM oder IMS „Gisela“ bezeichnet wird – kein neuer IM-Vorgang oder IM-Vorlauf für Dr. Christa Luft vom MfS angelegt wurde. Die Dokumente zu Dr. Christa Luft wurden in einem Vorgang einer OPK mit der Bezeichnung „Integration II“ gesammelt.

Bonn, den 28. Mai 1998

Dieter Wiefelspütz

Vorsitzender

VI. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Die Auswertung der zu Dr. Christa Luft vorliegenden MfS-Dokumente hat ergeben, daß sie von 1963 bis 1971 in einem IM-Vorgang der Hauptverwaltung Aufklärung des MfS registriert war. Unter dem Datum vom 31. Oktober 1963 hat Dr. Christa Luft eine handschriftliche Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit dem MfS unterzeichnet. Im Sinne der Feststellungskriterien des 1. Ausschusses ist damit eine inoffizielle Zusammenarbeit mit dem MfS erwiesen. In diesem Zusammenhang lieferte Dr. Christa Luft dem MfS vor dem Hintergrund der Enttarnung eines angeblichen westlichen Spions im Jahr 1963 mehrere Berichte. Hierbei handelte es sich jedoch lediglich um eine sogenannte „Legende“, mit deren Hilfe die Zuverlässigkeit von Dr. Christa Luft geprüft werden sollte, was Dr. Christa Luft nach den vorliegenden Akten allerdings nicht bekannt war. Nach den Feststellungen des 1. Ausschusses erklärte sich Dr. Christa Luft ab 1965 bereit, als „Deckadresse“ für den Empfang von postalischen Sendungen des MfS zu fungieren. Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich allerdings nicht, ob Dr. Christa Luft tatsächlich Postsendungen an das MfS weiterbefördert hat. Schließlich ist es nach einem Bericht vom April 1966 sehr wahrscheinlich, daß Dr. Christa Luft als sogenannter „Tipper“ dem MfS Hinweise auf Personen gab, die in die operative Arbeit des MfS einbezogen werden könnten. Ab Mitte 1966 bis 1971, dem Zeitpunkt der förmlichen Beendigung des IM-Vorgangs „Gisela“, liegen dem 1. Ausschuß keine Dokumente vor, die auf die inoffizielle Tätigkeit Dr. Christa Lufts für das MfS zurückgehen.

Die weiteren vom Bundesbeauftragten zu Dr. Christa Luft übersandten Unterlagen betreffen im wesentlichen deren Tätigkeit am IIÖPSW in Moskau. Hier sieht der 1. Ausschuß für den Zeitraum von November 1979 bis Mitte 1980 erhebliche Verdachtsmomente einer inoffiziellen Zusammenarbeit Dr. Christa Lufts mit der Operativgruppe Moskau des MfS. Der Ausschuß sieht jedoch davon ab, auf diesen Zeitraum die Feststellung einer inoffiziellen Zusammenarbeit Dr. Christa Lufts mit dem MfS zu stützen, da insbesondere auf Grund des Vortrags der Abgeordneten Dr. Christa Luft auch eine andere Bewertung der Vorgänge nicht ausgeschlossen ist.

Stellungnahme der Abgeordneten Dr. Christa Luft zum Beschluß des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 29. Mai 1998 im Überprüfungsverfahren gemäß § 44 b des Abgeordnetengesetzes

I.

Zum Verfahren

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung leitete gegen mich durch Beschluß vom 22. Juni 1995 ein Überprüfungsverfahren gemäß § 44 b des Abgeordnetengesetzes ein.

Zu rügen ist, daß der Ausschuß trotz übersichtlichen Materials, relativ einfach zu klärendem Sachverhalt und unverzüglicher Stellungnahmen durch mich das Verfahren bis zum jetzigen Zeitpunkt hinausgezögert hat. Soweit der Ausschuß das Verfahren bis zur Entscheidung über die Organklage eines anderen Abgeordneten durch das Bundesverfassungsgericht am 21. Mai 1996 ruhen ließ, kann dies nachvollzogen werden. Völlig unverständlich ist jedoch, daß der Ausschuß nach diesem Zeitpunkt bis Ende 1997 nicht eine einzige Aktivität zur Durchführung des Überprüfungsverfahrens unternahm. Die mir dazu gegebene Erklärung, daß das Verfahren eines anderen Abgeordneten Vorrang hatte und eine parallele Bearbeitung nicht möglich war, ist unglaubwürdig. Für jeden Abgeordneten, gegen den ein Überprüfungsverfahren durchgeführt wurde, wurde eine gesonderte Berichterstattergruppe gebildet. Es ist nicht erklärbar, weshalb eine Berichterstattergruppe untätig ist, nur, weil eine andere ein Überprüfungsverfahren durchführt.

Im übrigen stellte sich seit Ende 1997 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt heraus, daß eine parallele Bearbeitung durchaus möglich ist. Die Tatsache, daß der Ausschuß von Mai 1996 bis November 1997 in meinem Überprüfungsverfahren nichts unternommen hat, läßt sich für mich deshalb nur mit der Absicht des Ausschusses erklären, den Abschluß des Überprüfungsverfahrens in den Bundestagswahlkampf 1998 zu verlegen. Darin sehe ich einen politischen Mißbrauch des Verfahrens. Zur Rechtsstaatlichkeit gehört auch, ein Verfahren ohne schuldhaftes Verzögerung durchzuführen und abzuschließen.

II.

Zu den Feststellungen

Richtig ist, daß ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) im Jahre 1963 mich unter dem Vorwand aufsuchte, daß möglicherweise ein Spion eines fremden Geheimdienstes an der Hochschule eingesetzt sei, an der ich als wissenschaftliche Assistentin arbeitete. Ich war damals 25 Jahre alt. Für mich war es eine selbstverständliche Pflicht, bei der Aufklärung eines so schwerwiegenden Verdachtes wie den der Spionage mitzuwirken.

Wie in allen anderen Ländern auch, galt in der DDR die Spionage als schweres Verbrechen. Es handelte sich dabei um ein anzeigepflichtiges Delikt, was bedeutete, daß auch derjenige sich strafbar machte, der in Kenntnis einer solchen Straftat die Strafverfolgungsbehörden nicht einschaltete. Als staatliche Mitarbeiterin konnte ich mich deshalb der Aufgabenstellung zur Aufklärung eines solchen Verdachtes nicht entziehen.

Der Ausschuß stellt auf Seite 8 dazu fest, daß er solche Fragen nicht zu bewerten, sondern nur eine Zusammenarbeit festzustellen habe. Da der Ausschuß mit seiner Feststellung aber ein bestimmtes politisches Ziel, eine Art öffentlicher Brandmarkung verfolgt, ist es unerklärlich, weshalb solche Umstände ohne Relevanz sein sollen. Aus den Unterlagen des Bundesbeauftragten ergibt sich eindeutig, daß das MfS den Verdacht eines solchen Spionagefalles erfunden hatte, um mich selbst hinsichtlich einer eventuellen Eignung für einen Auslandseinsatz zu überprüfen. Da es zu diesem Einsatz niemals kam, kann ich nur die Schlußfolgerung ziehen, daß ich mich im Rahmen der Aufklärung des vermeintlichen Verdachtsfalles so angestellt haben muß, daß das MfS sein ursprüngliches Interesse an mir verlor.

Aus den Unterlagen ergibt sich ferner, daß alle im Zusammenhang mit dieser Fragestellung stehenden Beziehungen zum MfS bereits im Jahre 1963, also vor 35 Jahren, endeten.

Anschließend hat es keine inoffizielle Zusammenarbeit zwischen dem MfS und mir gegeben. Der Ausschuß kann dafür auch keinen Nachweis erbringen.

Soweit der Ausschuß meint, eine Zusammenarbeit zwischen mir und dem MfS bis 1966 feststellen zu können, bleibt er einen Nachweis für seine Behauptung schuldig. Er kann meine diesbezüglichen Einlassungen hinsichtlich der Benennung von geeigneten Studierenden und Betreuern für Praktika im Ausland, die sicherlich auch zum MfS gelangt sind, nicht widerlegen. Ich bestreite ganz entschieden, diesbezüglich irgendwelche Listen direkt an das MfS weitergeleitet zu haben.

Ansonsten sieht auch der Ausschuß keinen Nachweis für eine inoffizielle Zusammenarbeit zwischen dem MfS und mir. Er hält es aber für erforderlich, breit einen Verdacht dahin gehend zu formulieren, daß ich von 1965 bis 1966 als „Deckadresse“ fungiert haben könnte. Wenn der Ausschuß aber der Meinung ist, daß es diesbezüglich keinen Nachweis gibt, dann ist er auch nicht berechtigt, in der von ihm gewählten Form für einen „öffentlichen Verdacht“ zu sorgen.

Auch der Ausschuß muß einräumen, daß ich zu einem späteren Zeitpunkt beim MfS in Verdacht geriet, selbst für einen westlichen Geheimdienst zu arbeiten. Aus den Unterlagen des Bundesbeauftragten ergibt sich, daß sowohl eine konspirative Durchsuchung meiner Büroräume als auch meiner Privatwohnung geplant war. Tatsache ist, daß der Bundesbeauftragte in der Akte der gegen mich vom MfS durchgeführten Operativen Personenkontrolle einen Nachschlüssel zu meiner Wohnung aufgefunden hat. Der Verdacht des MfS war ebenso unbegründet wie erheblich. Wäre er nicht erheblich gewesen, wäre das MfS nicht so weit gegangen, einen Nachschlüssel zu meiner Wohnung fertigen zu lassen, um in meiner Abwesenheit diese zu durchsuchen.

Diese Fakten muß auch der Ausschuß einräumen. Er hält es dann aber für erforderlich, für die Zeit von 1979 bis Mitte 1980 gegen mich einen weiteren „erheblichen Verdacht“ zu äußern, daß es in dieser Zeit trotz der Operativen Personenkontrolle des MfS gegen mich auch eine inoffizielle Zusammenarbeit zwischen mir und dem MfS gegeben haben kann. Auch hier sieht der Ausschuß wieder keinen Nachweis, glaubt aber, dazu berechtigt zu sein, einen „öffentlichen Verdacht“ gegen mich zu organisieren.

Ich habe in umfassenden Erklärungen dargelegt, wie die Situation während meines Arbeitsaufenthaltes in Moskau war und weshalb es keine inoffizielle Zusammenarbeit zwischen dem MfS und mir gegeben hat. Ich finde es höchst bedenklich, wenn der Ausschuß im Rahmen einer Bundestagsdrucksache Ver-

dachtsmomente gegen mich veröffentlicht und gleichzeitig feststellt, keinen Nachweis diesbezüglich zu besitzen.

III.

Zusammenfassung

Im Rahmen der Aufklärung eines vermeintlichen Spionagefalles hat es zwischen dem MfS und mir im Jahre 1963, also vor 35 Jahren, eine Zusammenarbeit gegeben, die noch im selben Jahr endete. Aus den Unterlagen ergibt sich, daß es sich um eine Legende des MfS zur Überprüfung meiner eigenen Person handelte.

Anschließend hat es zwischen dem MfS und mir keine inoffizielle Zusammenarbeit mehr gegeben. Der Ausschuß operiert insoweit nur mit Vermutungen und äußert sich breit zu Verdachtsmomenten, um dann selbst festzustellen, daß ihm ein entsprechender Nachweis fehlt.

Belegt ist, daß das MfS Anfang 1977 gegen mich eine Operative Personenkontrolle einleitete, weil ich in den Verdacht geraten war, Informationen an den Bundesnachrichtendienst geliefert zu haben. Dieser Verdacht war zwar falsch, ist aber vom MfS niemals vollständig ausgeräumt worden, so daß ich dem MfS suspekt blieb und dieses nicht nur allgemeine Überprüfungsmaßnahmen gegen mich durchführte, sondern soweit ging, konspirative Durchsuchungen meiner Wohnung und meiner Büroräume zumindest zu planen.

Dr. Christa Luft

